Im Konzert der Klassiker: Recht in den Provinzen

LITERATUR: Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, § 5; Waldstein/Rainer, Römische Rechtsgeschichte, § 30

I. Reichsrecht und Volksrecht

1. Römisches Bürgerrecht und *ius gentium*

2. Die *constitutio Antoniniana* (a. 212)

D. 1, 5, 17 (Ulp. 22 ed.)

In orbe Romano qui sunt ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt.	Die Einwohner des römischen Reichs wurden aufgrund einer Konstitution des Kaisers Antoninus (Caracalla) zu römischen Bürgern.

Cassius Dio 78, 9, 5 (Epitome des Xiphilinus)
Deswegen hat er [Kaiser Caracalla] alle in seinem Herrschaftsbereich zu Römern gemacht, vorgeblich, weil er sie ehren wollte, in Wahrheit aber, damit ihm hierdurch größere Einkünfte zufließen, da die Nicht-Römer die Erbschaftssteuer nicht zu bezahlen hatten.

II. Ausbreitung des römischen Rechts im Osten und Westen

1. Statthaltergerichte

P.Catt. recto I 5-13 (Auszug aus einem Verfahren vor dem praefectus Aegypti M. Rutilius Lupus vom 5. Januar 117, Alexandria)
Im zwanzigsten Jahr des Divus Traianus, am zehnten Tybi.
Da Lucia Macrina, vertreten durch Phaneus, ihren Anwalt, verwahrtes Gut aus dem Vermögen des Antonius Germanus, eines verstorbenen Soldaten, verlangte, erklärte Lupus:
Wir wissen, dass solche Verwahrungsverträge (tatsächlich) Mitgiften sind. Aus diesen Gründen gebe ich keinen Richter. Denn ein Soldat darf nicht heiraten. Wenn du aber eine Mitgift einforderst (und) ich einen Richter gebe, könnte der Eindruck entstehen, ich sei der Meinung, es läge eine gesetzmäßige Ehe vor.

2. Urkundspraxis

P. Yadin 21 (a. 130, Kaufvertrag über eine Dattelernte)
Im 14. Jahr des Kaisers Traian Hadrian Caesar Augustus, unter dem Konsulat von Marcus Flavius Aper und Quintus Fabius Catullinus, 3 Tage vor den Iden des September, in der Zählung der neuen Provinz Arabia, das 25. Jahr, am 24. des Monats Gorpiaios, in Maoza, im Distrikt von Zoora.
Simon, Sohn des Jesus, Sohn des Ananias, grüßt Babatha, Tochter des Simon, beide wohnhaft in Maoza.
Ich erkenne an, daß ich von Dir gekauft habe die Dattelernte der Obstgärten des Juda, Sohn des Khthousion, Deines verstorbenen Ehemannes, in Maoza, genannt Pherora-Obstgarten und Nikarkos-Obstgarten und den dritten, genannt Molkhaios, welche Liegenschaften du, wie du sagst, zum Pfand hast für deine Mitgift und für eine Schuld.
Für das oben genannte Jahr werde ich dir zahlen für die genannten Obstgärten 42 Talente der ersten und zweiten Ernte und zwei Koroi und fünf Sata für syrische und *???* Datteln, indem ich sie wiege für dich in deinem Haus mit den Maßen von Maoza und gleicherweise sie messe für dich in deinem Haus mit dem Maß von Maoza, all dies geschieht durch meinen Bürgen Samuous, Sohn des Menahem aus dem genannten Maoza.
Was auch immer sich darüber hinaus in den genannten Obstgärten befindet, diese Datteln werde ich zu mir selbst bringen als Gegenleistung für meine Arbeit und Aufwendungen.

Und wenn ich dich nicht versorge mit den genannten Datteln vollständig zur Zeit ihrer Trocknung, so werde ich dir geben für jedes einzelne Talent zwei Denare und für die syrischen und *???* Datteln ein „Schwarzes".
Du wirst das Recht auf Vollstreckung an jedem Ort auch immer haben, sowohl auf mich selbst als auch auf mein Vermögen oder auf das meines Bürgen, von wem auch immer jemand, der durch dich oder für dich handelt, es will.
Dies wurde auf Treue gefragt und auf Treue versprochen.

3. Rechtsschulen im Osten (Berytos, Konstantinopel)

4. „Vulgarisierung" im Westen